



020211500

Fachbereich Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung  
Ludwig-Dörfler-Allee 4, 65428 Rüsselsheim am Main

Piratenpartei Groß-Gerau  
Postfach 12 02  
65470 Bischofsheim

Auskunft erteilt: Bianca Schaub  
Telefon: 0614283-0  
Durchwahl: 0614283- 2455  
Fax: 06142 83- 2440  
Internet: [www.ruesselsheim.de](http://www.ruesselsheim.de)  
E-Mail: bianca.schaub@ruesselsheim.de

Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: F9.1

Datum: 13.11.2015

## **Ausnahmegenehmigung zum Plakatieren anlässlich von Wahlen**

Gemäß § 46 Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie § 16 Hess. Straßengesetz vom 09.10.1962 (GVBL 1962, S. 437) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung der Stadt Rüsselsheim über Sondernutzung an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren sowie der Satzung der Stadt Rüsselsheim am Main über das nicht genehmigte Plakatieren im Stadtgebiet wird Ihnen widerruflich die Genehmigung erteilt,

im Stadtgebiet Rüsselsheim am Main

in der Zeit vom 11.10.2015 bis zum 07.12.2015 zu plakatieren.

Anzahl der Plakate: 30

Genehmigungsinhaber: s.o.

Tel.: Fax: ~~christian.greb@piratenpartei-hessen.de~~ e-mail: [christian.greb@piratenpartei-hessen.de](mailto:christian.greb@piratenpartei-hessen.de)

anlässlich: Landratswahl 2015

### **Diese Genehmigung wird mit folgenden Auflagen erteilt:**

1. Die Plakatständer/tafeln sind so aufzustellen/anzubringen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßen- und Fußgängerverkehrs nicht beeinträchtigt wird. Ausreichende Durchgangsbreiten auf Gehwegen, Sicht in Kreuzungsbereichen und Grundstücksausfahrten sind zu gewährleisten.
2. Eine Plakatierung an Ampeln, amtlichen Verkehrszeichen, Masten von Geschwindigkeitsmessanlagen und Brückengeländern ist nicht gestattet. Ausgenommen hiervon ist die Plakatierung an reinen Hinweisschildern.

/2

Öffnungszeiten:  
Mo, Di, Do, Fr 8-12 Uhr  
Do 15-18 Uhr  
Mittwoch geschlossen

Bank:  
Rüsselsheimer Volksbank eG  
Kreissparkasse Groß-Gerau  
SEB AG  
Postbank Frankfurt

IBAN:  
DE51 5009 3000 0020 0300 03  
DE66 5085 2553 0001 0000 09  
DE61 5001 0111 1019 1007 00  
DE54 5001 0060 0064 1356 09

BIC:  
GENODE51RUS  
HELADEF1GRG  
ESSEDE5F  
PBNKDEFF

3. Das Anbringen von Plakaten an Bäumen ist nur mit Naturfaserschnur zulässig. Eine Ausnahme hierzu kann zugelassen werden, wenn zwei Plakate aneinander mittels Kabelbinder befestigt, jedoch das komplette Umschlingen des Baumes sowie das Herumführen von Kabelbindern um den Stamm unterlassen werden. Des Weiteren ist eine Befestigung der Plakate mit Nägeln, Reisbrettstiften, Schrauben u.ä. untersagt.
4. Das Anbringen von Plakaten an Laternenmasten ist zulässig, wenn diese mit Kabelbindern, plastikummantelten Draht oder Schnur angebracht werden.
5. Durch das Aufstellen/Anbringen von Plakatständern/tafeln darf es nicht zu Beschädigungen kommen. Plakate und Befestigungsmaterialien sind restlos zu entfernen.
6. Das Plakatieren auf dem Marktplatz, dem Löwenplatz und auf dem gesamten Vorplatz bzw. an dem Zaun des Stadtparks ist nicht gestattet. Es dürfen auch keine gesonderten Werbeträgermasten gestellt werden.
7. Die Größe eines Plakates darf max. DIN A 1 betragen. Die Plakatstände dürfen max. dieser Größe entsprechen. Der Zustand und die Qualität der Plakate sowie der Plakatflächen müssen ein ordentliches Stadtbild gewährleisten und insbesondere Witterungseinflüssen wie Regen, Schnee und Wind widerstehen.
8. An jedem Standort darf nur ein Plakat angebracht werden, auch wenn das bereits vorhandene Plakat für eine andere Veranstaltung ist.
9. Das Plakatieren darf nur im umseitig genehmigten Zeitraum erfolgen.
10. Plakate, die außerhalb des genehmigten Zeitraums hängen/aufgestellt oder falsch aufgehängt/aufgestellt sind, beschädigte bzw. heruntergefallene Plakate werden vom Ordnungsamt oder durch ein vom Ordnungsamt beauftragtes Unternehmen ohne vorherige Ankündigung auf Kosten des Verursachers entfernt. Die Kosten der Maßnahme sind durch den Genehmigungsinhaber zu tragen. Die Kosten für die Entfernung betragen pro Plakat...5,00 € und für jeden Tag der Einlagerung 1,00 €
11. Die Stadt Rüsselsheim ist von allen Ersatzansprüchen, die aus Anlass dieser Genehmigung geltend gemacht werden können, freizustellen.

#### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Für die Genehmigung und die darin enthaltenen Auflagen wird hiermit gemäß § 80 Abs. 1 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der derzeit gültigen Fassung die sofortige Vollziehung angeordnet.

Begründung: Zur Vermeidung von Gefährdungen von Verkehrsteilnehmern und Beschädigungen an Verkehrseinrichtungen und Bäumen sind die in der Erlaubnis enthaltenen Auflagen unbedingt erforderlich, weshalb auch ein eventueller Widerspruch gegen die Auflagen keine aufschiebende Wirkung haben darf. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt deshalb im besonderen öffentlichen Interesse.

#### **Hinweis:**

Wer gegen diese Genehmigung oder die Auflagen vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß den Bestimmungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße bis € 1.000,00 geahndet werden.

**Gebührenfestsetzung:**

Für die Erteilung dieser Ausnahmegenehmigung wird gemäß der Gebühren-Nr. 264 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25. Januar 2011 (BGBl. I S. 98), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 16. April 2014 (BGBl. I S. 348) in der derzeit gültigen Fassung, eine Verwaltungsgebühr von **€ 0,00** erhoben.

**Die Verwaltungsgebühr wird gesondert angefordert.**

**Diese Genehmigung ergeht kostenfrei.**

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid, die Auflagen und die Gebührenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37 , 64293 Darmstadt schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten oder Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung i.d.F. vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2000 (BGBl. I. S. 632) bewirkt die Klage keinen Aufschub der Fälligkeit von Verwaltungskosten, d. h. Gebühren, Kosten und ggf. Auslagen sind innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu begleichen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Bianca Schaub  
(Verwaltungsangestellte)